

Stadt Melle • Die Bürgermeisterin • Postfach 1380 • 49304 Melle

Landkreis Osnabrück
Postfach 2509
49015 Osnabrück

Dienstgebäude Schürenkamp 16
49324 Melle
Referat Stadtentwicklung
Auskunft erteilt André Jäschke
Zimmer 79
Tel. Durchwahl 05422/965-279
Zentrale 05422/965-0
Fax 05422/965-360
E-Mail A.Jaeschke@stadt-melle.de
(kein Zugang im Sinne des § 3a VwVfG)
DE-E-Mail info@stadt-melle.de-mail.de
Ihr/Mein Zeichen
Datum 12.06.2023

Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) für den Landkreis Osnabrück 2023 Stellungnahme der Stadt Melle

Sehr geehrter Herr Clausing,
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP), zu dem ich für die Stadt Melle die nachfolgenden Belange anregen möchte.

Allgemein

In den Unterlagen wird die Begrifflichkeit des „Raumbedeutsamen Vorhabens“ bzw. der „Raumbedeutsamen Auswirkungen“ wiederkehrend verwendet. Eine eindeutige Definition des Begriffs fehlt an dieser Stelle jedoch. Für die zielgerichtete Bewältigung und Steuerung der gesellschaftspolitischen, ökologischen und städtebaulichen Entwicklungen benötigt die Stadt aber verlässliche und einfach ablesbare Rahmenbedingungen und Zieldefinitionen. Durch die fehlende Definition von raumbedeutsamen Vorhaben und Auswirkungen wird eine Abwägung und Steuerung für die Stadt jedoch erschwert.

Um den Kommunen eine eindeutig ablesbare Grundlage zu bieten, sollte der Begriff der Raumverträglichkeit in den Unterlagen eindeutiger definiert werden.

Belange des Artenschutzes

Der Stadt Melle liegen teilweise ergänzende Hinweise hinsichtlich des Artenschutzes vor (siehe auch unten). Es wäre aus diesem Grund zu

Öffnungszeiten :

Mo - Di 8.00 - 12.30, 14.00 - 16.00 Uhr
Mi + Fr 8.00 - 12.30 Uhr
Do 8.00 - 12.30, 14.00 - 18.00 Uhr

prüfen, ob die Datenlage zum räumlichen Vorkommen zulassungskritischer Arten zu verdichten ist. Hierzu empfehlen wir für das Stadtgebiet Melle den Kontakt mit der Stiftung für Ornithologie und Naturschutz hinsichtlich der Datenlage zu Brutvogelvorkommen aufzunehmen.

2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur

Es ist grundsätzlich zu begrüßen, dass der Stadt Melle als Mittelzentrum ausreichend Entwicklungsspielräume gewährt werden. Im Ziel LROP 2.1 Ziffer 05 wird festgelegt, dass die Entwicklung von Arbeitsstätten vorrangig in den zentralen Orten und vorhandenen Siedlungsgebieten mit ausreichender Infrastruktur erfolgen und als Schwerpunktaufgabe u.a. den Mittelzentren zugeordnet werden soll. Es wird dabei davon ausgegangen, dass diese Zielfestlegung für die Gesamtstadt Melle als Mittelzentrum anzuwenden ist und sich nicht auf die ausgewiesenen zentralen Siedlungsbereiche konzentrieren muss. In der polyzentral entwickelten Flächenstadt Melle ist es von besonderer Bedeutung, dass auch in den jeweiligen Stadtteilen eine ausreichende Entwicklungsmöglichkeit gegeben ist, insbesondere vor dem Hintergrund, dass in den Stadtteilen bereits bedeutende Arbeitsstätten im Bestand vorhanden sind.

Im Grundsatz LROP 2.1 Ziffer 06 wird dargestellt, dass der Innenentwicklung der Außenentwicklung grundsätzlich Vorrang einzuräumen ist. Dies ist fachlich zu begrüßen. Eine Konzentration der Entwicklungen allein auf die festgelegten zentralen Siedlungsgebiete wird der polyzentral orientierten Flächenstadt Melle jedoch nicht gerecht. Eine Entwicklung der verschiedenen Stadtteile muss weiterhin möglich sein. Auch wenn es sich um einen Grundsatz handelt, der der kommunalen Abwägung grundsätzlich zugänglich ist, sollten nicht unnötige Hürden und Begründungsaufwände für die Kommunen geschaffen werden.

2.3 Entwicklung der Siedlungsstruktur

Grundsätzlich ist es zu begrüßen, dass zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse Einrichtungen und Angebote des Einzelhandels in allen Teilräumen in ausreichendem Umfang gesichert und entwickelt werden sollen.

Die Stadt Melle stellt derzeit ein neues Einzelhandelskonzept auf, das als städtebauliches Entwicklungskonzept eine Grundlage für die Bauleitplanung darstellen soll. Der Landkreis Osnabrück wurde in die Erarbeitung eingebunden. Im Sinne des Gegenstromprinzips bitte ich die Inhalte des Einzelhandelskonzeptes zu berücksichtigen.

Es ist für die Flächenstadt Melle sicherzustellen, dass eine dezentrale Nahversorgung der Stadtteile weiterhin sichergestellt ist. Insbesondere vor dem Hintergrund aktueller Themen wie der Mobilitätswende, dem Klimawandel aber auch der demografischen Entwicklung und zunehmenden Alterung der Gesellschaft sind kurze Wege zur Nahversorgung elementar.

3.1.1 Elemente und Funktion des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz

Grundsätzlich ist es zu begrüßen, dass im RROP klimabedeutsame Räume dargestellt werden. Ebenfalls zu begrüßen ist es, dass eine mögliche Öffnung durch Maßnahmen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung

besteht (LROP 3.1.1 Ziffer 01). Die Stadt Melle lässt bereits heute verstärkt ökologische Belange in die Bauleitplanung einfließen.

Die Ausweisung der oben genannten Vorbehaltsgebiete lässt aber teilweise die Darstellungen von Siedlungs- und Gewerbeflächen im Flächennutzungsplan der Stadt Melle unberücksichtigt, da für Teilbereiche der oben genannten Räume bereits Siedlungsflächen dargestellt werden. Demnach sollten die Abgrenzungen auf bereits getroffene kommunale Abwägungsentscheidungen im Flächennutzungsplan Bezug nehmen und die Inhalte des Flächennutzungsplans im Sinne des Gegenstromprinzips berücksichtigen.

Im Grundsatz ist auch eine flächensparende Siedlungsentwicklung im Sinne einer nachhaltigen Stadt- und Raumentwicklung nachvollziehbar. Nicht nachvollziehbar ist jedoch, aus welchen Gründen die Entscheidung über die zusätzlichen maximalen jährlichen Flächenversiegelungen den Kommunen entzogen wird und etwaige Abwägungsentscheidungen nicht den Kommunen im Rahmen der Bauleitplanung, die Ausdruck ihrer im Grundgesetz verankerten kommunalen Planungshoheit ist, vorbehalten bleibt. Seitens der Stadt Melle wird diese Vorgehensweise abgelehnt.

Wenn auch die Regelung aus fachlicher Sicht nachvollziehbar ist, schränken die zu Grunde liegenden Werte von 8,7 ha/a (bis 2030) bzw. 5,8 ha/a (ab 2030) die kommunale Planungshoheit der Stadt massiv ein. Allein das derzeit in Aufstellung befindliche Gewerbegebiet Grüne Kirchbreite würde das zugeteilte Flächenkontingent vollumfänglich aufbrauchen, so dass in diesem Jahr jegliche weitere kommunale Bebauungsplanung im Grunde nach den Zielen der Raumordnung widersprechen und somit einen erheblichen Abwägungsfehler nach sich ziehen würde. Dies schränkt nach hiesiger Auffassung die kommunale Planungshoheit nicht nur ein, sondern hebt diese vollumfänglich aus.

Zudem steht diese nach hiesiger Auffassung im Widerspruch zu den oben genannten Zielen unter Punkt 2.1 (Weiterentwicklung von Wirtschaftsstandorten und Arbeitsstätten in den Mittelzentren). Sofern das Ziel unverständlicherweise aufrechterhalten werden soll, so sind zumindest Überleitungsvorschriften erforderlich, damit angestoßene Planungsprozesse abgeschlossen werden können. Hinter diesen stehen zum Teil große Investitionen von kommunalen aber auch externen Vorhabenträgern, die durch einen entsprechend harten Übergang massiv gefährdet wären.

In der Begründung wird zudem darauf abgestellt, dass die Neuversiegelungsrate an der Grundflächenzahl (GRZ) neuer Bebauungspläne bemessen werden soll. Das ist im Grunde zunächst rechnerisch nachvollziehbar. Auch zu begrüßen ist, dass Nebenanlagen nicht angerechnet werden müssen. Des Weiteren ist zu begrüßen, dass Bebauungspläne, die den planungsrechtlichen Innenbereich überplanen bzw. vorhandene Bebauungspläne mit Bauflächenausweisungen nicht mitgerechnet werden.

Darüber hinaus ist jedoch nicht ersichtlich, wie mit den Ausweisungen von Sonstigen Sondergebieten z.B. hinsichtlich Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen umgegangen werden soll. Auch hier werden in der Regel Grundflächen bzw. Grundflächenzahlen ausgewiesen, die demnach eingerechnet werden müssten. Da es sich hierbei in der Regel um große Flächenanlagen handelt, sind demnach auch entsprechend große

Neuversieglungsraten (zumindest nach GRZ-Bemessung) zu erwarten. Das würde nach hiesiger Einschätzung die derzeitig laufende Energiewende weiter hemmen, was weder Zielsetzung der Stadt noch des Landkreises sein sollte und auch im Widerspruch zu anderweitigen Zielsetzungen des RROP stehen dürfte. Hier wären mindestens entsprechende Ausnahmetatbestände erforderlich.

Gleichsam sollten Ausnahmetatbestände für Flächen für den Gemeinbedarf ergänzt werden. Aus Sicht der Stadt Melle darf es nicht dazu kommen, dass notwendige öffentliche Einrichtungen wie Kindertagesstätten, Kindergärten oder Schulen am Flächenziel scheitern. Ebenso sollten Flächen für Sportanlagen, die im Regelfall innerhalb bestehender Innenbereiche allein aus Platzmangel oder immissionsschutzrechtlicher Hemmnisse nicht verwirklicht werden können, von der Regel ausgenommen werden.

3.2.4 Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz

Der Schutz vorhandener Trinkwasservorkommen ist zu begrüßen, folglich auch die Ausweisung von Vorranggebieten zur Trinkwassergewinnung. Nichtsdestotrotz sollten Öffnungsklauseln gewährleistet sein, wenn durch konkrete gutachterliche Untersuchungen nachgewiesen werden kann, dass den Schutzanforderungen der wasserrechtlich festgesetzten Wasser- und Heilquellenschutzgebiete und der Vorranggebiete Trinkwassergewinnung entsprochen werden kann bzw. negative Auswirkungen durch raumbedeutsame Maßnahmen ausgeschlossen werden können.

Im zeichnerischen Teil zum RROP sind Fernwasser- bzw. Verbundleitungen größerer Dimension aufgeführt. Das Wasserwerk Melle regt an, die vor zehn Jahren gebaute Verbundleitung vom Düingberg durch Düingdorf bis zur Landesgrenze in Westkilver mit in den RROP aufzunehmen. Des Weiteren ist eine zusätzliche Verbundleitung zwischen dem Stadtteil Wellingholzhausen und der Nachbargemeinde Hilter a.T.W. beabsichtigt. Endgültige Beschlüsse und Trassen stehen noch zwar aus. Dennoch soll hier schon mal der Vollständigkeit halber drauf hingewiesen werden.

Ebenfalls zu begrüßen ist die Aufnahme von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zum Hochwasserschutz, sofern diese sich an den festgesetzten Überschwemmungsgebieten orientieren und die Regularien des § 78 WHG weiter anzuwenden sind. Gem. den zur Verfügung gestellten Karten bzw. des digitalen Kartenservers werden die Vorranggebiete jedoch teilweise über das festgesetzte Überschwemmungsgebiet hinaus dargestellt. Insbesondere für das festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Hase liegt nach Information der Stadt Melle ein neu festgesetztes Überschwemmungsgebiet vor, das hinter dem hier dargestellten Darstellungsausmaß zurückbleibt (z.B. südwestlich der Ortslage Westerhausen). Demnach sollten die Darstellungen der Vorranggebiete zum vorbeugenden Hochwasserschutz nochmals auf Richtigkeit überprüft werden.

Darüber hinaus sind lediglich Vorranggebiete in den Karten dargestellt, die Vorbehaltsgebiete sind nicht eingetragen oder aufgrund des

Kartenmaßstabes nicht ersichtlich. Trotz des großen Kartenmaßstabes sollten die Darstellungen des RROP eindeutig ablesbar sein.

4.1.2 Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, Fahrradverkehr

Es ist zu begrüßen, dass die Stärkung des Umweltverbundes und das Thema Radverkehr Einzug in das RROP erhalten hat. Der bedarfsgerechte Ausbau von Park+Ride-Anlagen sowie Bike+Ride-Anlagen an Bahnhöfen und Haltepunkten ist zu begrüßen.

Zudem ist der mittelfristige Ausbau eines Fernradwegenetzes zu begrüßen. Gerade unter Berücksichtigung aktueller gesellschaftspolitischer Themen wie eine nachhaltige Stadt- und Raumentwicklung, die Energiewende und der Klimawandel sollte ein verstärkter Fokus auf alternative Verkehrsträger gelegt werden. Insbesondere der Verkehrsträger Radverkehr ist auf interkommunale Trassenführungen angewiesen, die verstärkt auf überörtlicher Ebene gelöst werden sollten. Aus Sicht der Stadt Melle sollte eine Auseinandersetzung mit dem Thema Radverkehr, insbesondere vor dem Hintergrund der an Bedeutung gewinnenden E-Mobilität, im Rahmen des Regionalplans als überörtliches Planwerk stattfinden. Letztendlich können gerade die Fernradwege nur aus überörtlicher Perspektive unter Einbindung der Kommunen zielgerecht gefördert und entwickelt werden. Hier kommt dem Landkreis als verbindendes Glied zwischen den Kommunen aus Sicht der Stadt eine besondere Bedeutung zuteil.

4.2 Erneuerbare Energieversorgung und Energieinfrastruktur

Windenergie

Zunächst ist es zu begrüßen, dass im RROP das Ziel besteht, den Energiebedarf mittelfristig vollständig aus erneuerbaren Energien abzudecken. Um dieses Ziel zu erreichen, sollen u.a. Vorranggebiete für die Windenergie dargestellt werden.

Dem Landkreis Osnabrück wurde durch das Land Niedersachsen ein Teilflächenziel von 1,01 Prozent zugewiesen, welches der Landkreis verpflichtend auszuweisen hat.

Bei der Ausweisung der Vorranggebiete orientiert sich der Landkreis an der Analyse von den Fraunhofer Instituten und Bosch & Partner erarbeiteten Studien mit dem Titel „Flächenpotenziale der Windenergie an Land 2022“ sowie an einer vom Land Niedersachsen hierauf aufbauenden Untersuchung mit dem Titel „Windpotenzialstudie Niedersachsen“. Dabei ist es zunächst zu begrüßen, dass die Ausweisung auf Grundlage einheitlicher Kriterien erfolgen soll und somit einer ganzheitlichen Planungskonzeption unterliegt.

In einem ersten Schritt sind über die Themenfelder Siedlungsgebiet, Artenschutz, Infrastruktur, Natur und Landschaft, Verkehr, Militärische Belange und Sonstiges Ausschlussflächen ermittelt worden. Die Kriterien sind tabellarisch aufgeführt und die Ausschlussflächen in Anlage 2 des RROP dargestellt. Aufgrund des großen Maßstabbereiches der zur Verfügung gestellten Karte ist das Ergebnis leider nicht zu überprüfen.

In einem weiteren Schritt sind die verbleibenden Flächenpotenziale einer Konfliktanalyse unterzogen worden. Für die Stadt Melle werden 10

Windvorrangflächen im Entwurf des RROP dargestellt und über Steckbriefe hinsichtlich potentieller Konfliktrisiken auf die verschiedenen Schutzgüter überprüft.

Folgende Anregungen möchten wir zu einzelnen Flächen geben:

Fläche 24-01-22 In der Lieht

Die Fläche liegt zentral zwischen den Stadtteilen Melle-Mitte und Bruchmühlen und besteht heute überwiegend aus Waldflächen und landwirtschaftlichen Flächen.

In der Umweltprüfung können Artenschutzkonflikte nicht ausgeschlossen werden. Insbesondere der Konflikt hinsichtlich des Rotmilan wird als hoch eingestuft. Im weiteren Verfahren sollte folglich untersucht werden, ob die Fläche unter Berücksichtigung des Konfliktrisikos geeignet ist bzw. in ihrer Abgrenzung überprüft werden muss.

Fläche 24-03-22 Im Finkenmühlenholz

Die Fläche liegt südöstlich von Melle-Mitte und westlich des Stadtteils Riemsloh und umfasst u.a. den heutigen Windpark. Neben der Windenergienutzung werden die Flächen derzeit überwiegend als Waldflächen und landwirtschaftliche Flächen genutzt.

Es ist anzumerken, dass die Abgrenzung der Fläche im Steckbrief zum Umweltbericht nicht mit den Abgrenzungen der zeichnerischen Darstellung des RROP übereinstimmt. Inwieweit die Umweltprüfung hier korrekt vollzogen wurde, wäre zu prüfen.

In der Umweltprüfung können Artenschutzkonflikte nicht ausgeschlossen werden. Insbesondere der Konflikt hinsichtlich des Rotmilan wird als hoch eingestuft. Ergänzend dazu liegen der Stadt Melle Hinweise auf ein Feldlerchenvorkommen im nordwestlichen Teil der Fläche vor. Dieses Vorkommen sollte bei der weitergehenden Umweltprüfung im Rahmen der 2. Entwurfsfassung berücksichtigt werden.

Im weiteren Verfahren sollte folglich untersucht werden, ob die Fläche unter Berücksichtigung des Konfliktrisikos geeignet ist bzw. in ihrer Abgrenzung überprüft werden muss.

Fläche 24-04-22 Deichbreite

Die Fläche liegt zentral zwischen den Orten Melle-Mitte, Wellingholzhausen und Neuenkirchen. Sie wird heute als landwirtschaftliche Fläche genutzt.

Im Umweltbericht wird dargelegt, dass die Fläche das Überschwemmungsgebiet Violenbach schneidet. Hier wird im Bericht auf ein hohes Konfliktpotential hingewiesen.

Darüber hinaus wird auf das hohe Konfliktpotential zur umgebenden Wohnnutzung im Außenbereich hingewiesen, jedoch keine Konflikte hinsichtlich Wohnbauvorhaben im Innenbereich aufgezeigt.

In diesem Zusammenhang möchte ich auf die Ortslage Sondernmühlen hinweisen. In der Ortslage Sondernmühlen liegt der rechtskräftige Bebauungsplan *Obere Burg Sondernmühlen* zu Grunde. Folglich sind diese dem Innenbereich angehörig. Die Abgrenzung der Fläche hält demnach das definierte Ausschlusskriterium von 800 m Abstand zu Siedlungsflächen im Innenbereich nicht ein.

In der Umweltprüfung werden artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale nicht genannt. Der Stadt Melle liegen Hinweise auf eine Brutstätte des

Rotmilan (ca. 500 m Entfernung) sowie zwei Brutreviere der Feldlerche (innerhalb der Fläche bzw. östlich angrenzend mit ca. 50 m Entfernung) vor. Die Bewertung des Konfliktpotenzials für Gebiete von besonderer Bedeutung für den Tier- und Pflanzenartenschutz des LRP sollte den Hinweisen entsprechend angepasst werden.

Die Ausweisung des Bereichs ist folglich aufgrund der oben genannten Belange zu überprüfen.

Fläche 24-05-22 Eickholter Feld

Die Fläche liegt zwischen den Ortslagen Neuenkirchen und Wellingholzhausen und wird heute landwirtschaftlich genutzt. Im Rahmen des Umweltberichts wird auf ein hohes Konfliktrisiko zu Wohnnutzungen im Außenbereich hingewiesen. Zudem bestehen verschiedene mittlere Konfliktrisiken zum Biotopverbund und geschützten Landschaftsbestandteilen des Laerbachs.

In der Umweltprüfung werden artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale nicht genannt. Der Stadt Melle liegen Hinweise auf ein Brutrevier der Feldlerche (ca. 70 m Entfernung in nordöstlicher Richtung) vor.

Im weiteren Verfahren sollte folglich untersucht werden, ob die Fläche unter Berücksichtigung des Konfliktrisikos geeignet ist bzw. in ihrer Abgrenzung überprüft werden muss.

Fläche 24-05-22 Lamberbach

Die Fläche liegt östlich der Ortslage Wellingholzhausen und wird heute landwirtschaftlich genutzt.

Im Rahmen des Umweltberichts wird auf ein hohes Konfliktrisiko zu Wohnnutzungen im Außenbereich hingewiesen. In der Umweltprüfung können zudem Artenschutzkonflikte nicht ausgeschlossen werden. Insbesondere der Konflikt hinsichtlich des Rotmilan wird als hoch eingestuft. Darüber hinaus wird das Konfliktrisiko für Waldflächen als hoch eingeschätzt. Im weiteren Verfahren sollte folglich untersucht werden, ob die Fläche unter Berücksichtigung des Konfliktrisikos geeignet ist bzw. in ihrer Abgrenzung überprüft werden muss.

Fläche 24-05-22 Lohbrink

Die Fläche befindet sich nordwestlich von Wellingholzhausen und wird derzeit landwirtschaftlich genutzt.

Im Rahmen des Umweltberichtes wird auf ein hohes Konfliktrisiko zu Wohnnutzungen im Außenbereich hingewiesen. Zudem bestehen verschiedene mittlere Konfliktrisiken zum Biotopverbund und geschützten Landschaftsbestandteilen sowie Artenschutzkonflikten (Schwarzstorch). Im weiteren Verfahren sollte folglich untersucht werden, ob die Fläche unter Berücksichtigung des Konfliktrisikos geeignet ist bzw. in ihrer Abgrenzung überprüft werden muss.

Fläche 24-08-22 Heilerfeld

Die Fläche befindet sich nordwestlich von Wellingholzhausen und liegt auf dem Stadtgebiet Melle und Hilter am Teuteburger Wald. Die Fläche ist

vorrangig landwirtschaftlich genutzt, ein Teilbereich ist mit Mischwald versehen.

In der Umweltprüfung können Artenschutzkonflikte nicht ausgeschlossen werden. Insbesondere der Konflikt hinsichtlich des Rotmilan wird als hoch eingestuft. Der Stadt Melle liegen mehrere Hinweise auf Feldlerchen-, Rebhuhn und Steinkauzvorkommen vor. Zudem sind hohe Konfliktpotentiale hinsichtlich des schutzwürdigen Bereichs des Aubachtal identifiziert. Im weiteren Verfahren sollte folglich untersucht werden, ob die Fläche unter Berücksichtigung des Konfliktrisikos geeignet ist bzw. in ihrer Abgrenzung überprüft werden muss.

Fläche 24-09-22 Im Föhren

Die Fläche befindet sich westlich der Ortslage Gesmold und wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt.

Darüber hinaus wird lediglich auf ein mittleres Konfliktpotential zur umgebenden Wohnnutzung im Außenbereich und Innenbereich hingewiesen, was aufgrund der Vielzahl der betroffenen Wohngebäude nicht nachzuvollziehen ist.

In diesem Zusammenhang möchte ich auf die rechtskräftige Innenbereichssatzung Schimm hinweisen, insbesondere vor dem Hintergrund des Ausschlusskriteriums von 800 m Abstand zu Siedlungsflächen im Innenbereich. Die Abstände werden bei der Flächenausweisung nicht eingehalten. Die Ausweisung des Bereichs ist folglich aufgrund der oben genannten Belange zu überprüfen.

In der Umweltprüfung können mehrere Artenschutzkonflikte nicht ausgeschlossen werden. Es werden Konflikte hinsichtlich des Rotmilan, des Weißstorchs und des Schwarzstorchs identifiziert. Das Konfliktrisiko wird hier lediglich als mittel eingestuft. Dies ist aufgrund der Vielzahl an Konflikten und im Vergleich zu vergleichbaren Abständen in anderen Steckbriefen nicht nachzuvollziehen.

Der Stadt Melle liegen zudem Hinweise auf mehrere Brutreviere der Feldlerche in der nordöstlichen Teilfläche vor.

Letztlich sind weitere hohe Konfliktrisikobereiche für Waldflächen und hinsichtlich des Landschaftsbildes Holter Hügel- und Bergland identifiziert. Im weiteren Verfahren sollte folglich untersucht werden, ob die Fläche unter Berücksichtigung des Konfliktrisikos geeignet ist bzw. in ihrer Abgrenzung überprüft werden muss.

Fläche 24-10-22 Auf dem Bruche

Die Fläche befindet sich östlich der Ortslage Bruchmühlen und wird vollständig landwirtschaftlich genutzt. Sie liegt im Nahbereich bereits vorhandener Windenergieanlagen.

In der Umweltprüfung können Artenschutzkonflikte nicht ausgeschlossen werden. Insbesondere der Konflikt hinsichtlich des Weißstorchs wird als hoch eingestuft.

Darüber hinaus wird ein hohes Konfliktrisiko hinsichtlich des Überschwemmungsgebietes der Else gesehen. Im weiteren Verfahren sollte folglich untersucht werden, ob die Fläche unter Berücksichtigung des Konfliktrisikos geeignet ist bzw. in ihrer Abgrenzung überprüft werden muss.

Fläche 12-04-22 Auf den Hörsten

Die Fläche liegt nordwestlich der Ortslage Westerhausen-Föckinghausen und überwiegend auf dem Gemeindegebiet Bissendorf. Die Fläche ist größtenteils landwirtschaftlich genutzt und liegt im Nahbereich der vorhandenen Windenergieanlagen.

In der Umweltprüfung können Artenschutzkonflikte nicht ausgeschlossen werden. Insbesondere der Konflikt hinsichtlich des Weißstorchs wird als hoch eingestuft. Der Stadt Melle liegen zudem Hinweise auf mehrere Brutreviere der Feldlerche vor.

Letztlich sind weitere hohe Konfliktrisikobereiche für Waldflächen und hinsichtlich schutzwürdiger Bereiche der Hase- und Else-Aue sowie Ledenburg identifiziert.

Darüber hinaus wird ein hohes Konfliktrisiko hinsichtlich des Überschwemmungsgebietes der Hase gesehen.

Im weiteren Verfahren sollte folglich untersucht werden, ob die Fläche unter Berücksichtigung des Konfliktrisikos geeignet ist bzw. in ihrer Abgrenzung überprüft werden muss.

Flächen in Nachbargemeinde Bissendorf

Den Unterlagen zum RROP ist zu entnehmen, dass weitere Windenergieanlagen im Gemeindegebiet der Nachbargemeinde Bissendorf, nordwestlich der Ortslage Oberholsten geplant sind. Ich verweise in diesem Zusammenhang darauf, dass innerhalb der Stadt Melle zwei Sternwarten vorhanden sind. Etwaige Konflikte zwischen den Nutzungen sind auszuschließen.

Zusammenfassung Windenergie

Grundsätzlich möchte auch die Stadt Melle die Energiewende vorantreiben und ihren Beitrag zur Bewältigung des Klimawandels leisten. Das übergeordnete Ziel der Kommunen im Landkreis Osnabrück muss es sein, den erforderlichen Flächenbeitragswert des Windflächenbedarfsgesetzes (WindBG) zu erfüllen, damit ein vollständiger Wildwuchs von Windenergieanlagen ausgeschlossen wird. Dies ist zu befürchten, wenn das Ziel des Flächenbeitragswertes am Stichtag nicht erreicht wird und die allgemeine Privilegierung des § 35 BauGB greift. Aus diesem Grund begrüßt die Stadt Melle die Steuerung der Windenergieanlagen über Vorranggebiete im RROP.

Nichtsdestotrotz sollten anderweitige schutzwürdige Belange gleichberechtigt in der Bewertung einfließen. Hierzu gehört auch das Schutzgut Mensch. Der Stadt Melle ist bewusst, dass nahezu alle Flächen zur Ausweisung neuer Windvorranggebiete mit hohen Konfliktrisiken unterschiedlicher Art verbunden sind. Dennoch sind die zu Grunde gelegten Abstände zur Wohnbebauung mit 800 m zu Innenbereichen und 400 m zu Außenbereichen mittlerweile sehr klein gewählt, insbesondere vor dem Hintergrund einer Rotor-Out-Planung, bei dem lediglich der Mast innerhalb des Vorranggebietes liegen muss, und der zunehmend größer werdenden Anlagenhöhe von derzeit 240 m und mehr.

Vor diesem Hintergrund ist die Bewertung des Konfliktpotentials zu Wohnnutzungen im Umweltbericht in mancher Hinsicht nicht nachzuvollziehen. Beim Vergleich der Bewertung der Flächensteckbriefe hinsichtlich des Konfliktpotentials zu Wohnnutzungen werden teilweise mittlere und teilweise hohe Konfliktpotentiale bewertet, obwohl die Anzahl

der betroffenen Wohngebäude im hohen Konfliktbereich teilweise geringer ist, als in anderweitigen Bereichen mit mittlerem Konfliktpotential (z.B. Fläche Im Föhren – Mittleres Konfliktpotential: Innenbereich [15 Wohnhäuser hoch, 49 Wohnhäuser mittel]; Außenbereich [12 Wohnhäuser hoch, 58 Wohnhäuser mittel] und Fläche Lamberbach – Hohes Konfliktpotential: Innenbereich [nicht betroffen]; Außenbereich [7 Wohnhäuser hoch]). Die Beurteilung der Konfliktpotentiale sollte folglich nochmal überprüft werden.

In der Begründung zum RROP ist dargelegt, dass der Landkreis das festgelegte Ziel von 1,01 % deutlich übertreffen möchte, um auch die Rechtsfolge des § 249 Abs. 2 Satz 1 BauGB beim Herausfallen einzelner Flächen aufrechtzuerhalten. Der Ansatz ist grundsätzlich auch zu begrüßen.

Nach hiesigem Kenntnisstand ist bei den 118 Suchräumen aber von einem deutlichen Flächenüberschuss zum Mindestziel von 1,01 % ausgegangen worden, so dass seitens der Stadt Melle noch Raum für Anpassungen vor dem Hintergrund der Konfliktbewältigungsvorsorge hinsichtlich der verschiedenen Schutzgüter gesehen wird. Auch wenn das Delta durch die Neuberechnung des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz ggf. kleiner werden dürfte, sollten die Flächenüberschüsse auf das notwendige Maß reduziert werden.

Im Rahmen einer erneuten Konfliktüberprüfung sollte demnach die Eignung der oben genannten Flächen bzw. der Flächenabgrenzungen kritisch hinterfragt und geprüft werden. Bereits im Umweltbericht wird überwiegend eine entsprechende Streichung bzw. Anpassung angeraten.

Photovoltaikanlagen

Photovoltaikflächen sollen vorwiegend auf bereits versiegelten Flächen in Anspruch genommen werden. Um die Zielwerte des Niedersächsischen Klimaschutzgesetzes zu erreichen, wird es jedoch erforderlich sein, auch Freiflächen-PV-Anlagen zu ermöglichen.

Dabei dürfen Flächen, welche als Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft aufgrund hohen Ertragspotentials oder aufgrund besonderer Funktion festgelegt sind, für die Errichtung von Photovoltaikanlagen nicht in Anspruch genommen werden.

Grundsätzlich ist eine Steuerung auf Ebene des RROP zum Schutz landwirtschaftlicher Flächen zu begrüßen, sofern ausreichend Raum für weitere Photovoltaikflächen zur Erreichung der Klimaschutzziele des Niedersächsischen Klimaschutzgesetz gegeben sind.

Der Gesetzgeber hat darüber hinaus über den neuen § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB eine Privilegierung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in das Baugesetzbuch aufgenommen. Damit ist vom Bundesgesetzgeber das eindeutige Ziel ausgegeben worden, dass PV-Freiflächenanlagen vorzugsweise an bereits vorbelasteten Trassen umgesetzt werden sollen. Die Bündelung von Eingriffen in das Landschaftsbild durch die Nutzung schon vorgeprägter Bereiche ist im Grundsatz nachzuvollziehen.

Aus diesem Grund sollen Ausnahmetatbestände in das RROP aufgenommen werden. Nach hiesiger Interpretation sind Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Grundsatz innerhalb dieser Zonen zulässig, sofern keine anderweitigen raumordnerischen Vorbehalte für die Fläche

bestehen. Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft stünden nach hiesiger Auslegung aber nicht entgegen. Die Aufnahme der Ausnahmetatbestände wird begrüßt.

Die Begründung zum RROP lässt hier jedoch Interpretationsspielräume. Es sollte eine Klarstellung in der Begründung erfolgen, dass der Vorbehalt der Landwirtschaft nicht gilt.

Des Weiteren wird auch die Öffnungsklausel für Agri-PV-Freiflächenanlagen im Sinne einer Multicodierung von verschiedenen Nutzungen auf gleicher Fläche ausdrücklich begrüßt. Auch in diesem Zusammenhang sollte in der Begründung klargestellt werden, welchen raumordnenden Vorbehalt es hier geben könnte.

Für eine ausgewogene Entwicklung von PV-Freiflächenanlagen im Stadtgebiet ist es im Rahmen der Steuerung durch Bauleitpläne von großer Bedeutung, inwieweit Flächenpotentiale bereits durch die Privilegierungstatbestände des BauGB zur Verfügung stehen und inwieweit alternative Flächen ausgewiesen werden müssen, um die gesteckten Zielwerte zu erreichen. Gerade vor diesem Hintergrund bedarf es klarer Rahmenbedingungen im RROP.

Abschließend bedanke ich mich nochmals für die Beteiligung im Rahmen des Verfahrens. Ich möchte bitten, die vorgebrachten Belange zu berücksichtigen und mich im weiteren Verfahren zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

André Jäschke